SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 FÜR DAS GEBIET: 'KÄTNERSREDDER-WEST' IM BEREICH DES FLURSTÜCKS 15/2

PLANZEICHNUNG (TEIL A) 1:1000

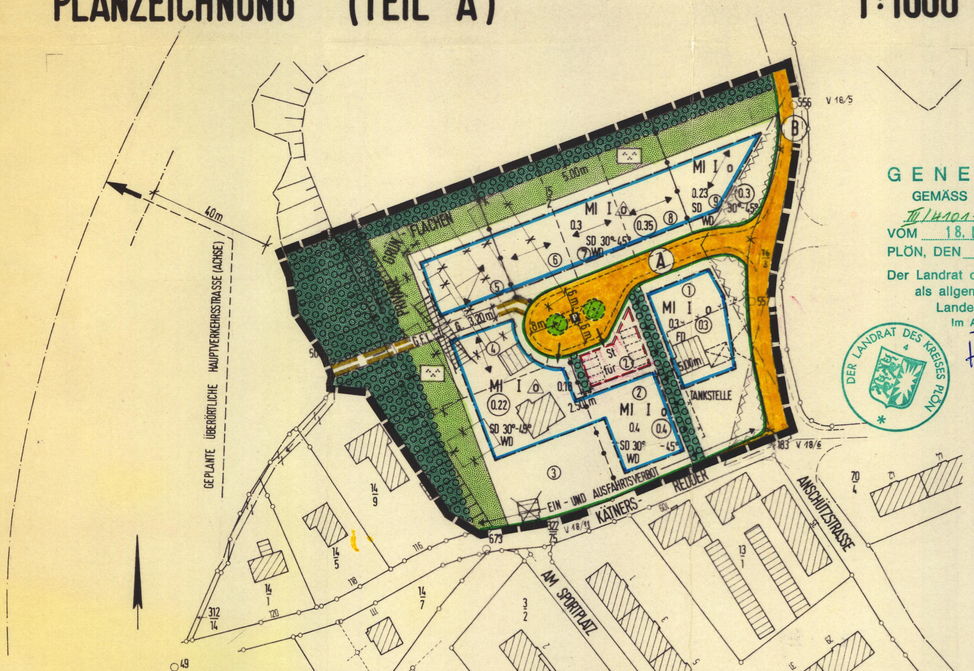

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
III/4101-21/33.23
VOM 18. Mai 1982
PLÖN, DEN 18. Mai 1982
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage:
Fürste

GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN GEMARKUNG SCHÖNKIRCHEN FLUR 4 1:1000 BEBAUUNGSPLAN NR. 23

TEXT (TEIL B)

1. In den von der Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70cm Höhe über Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.
2. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
3. Nebenanlagen nach §14BauNVO sind gem. §23(5) BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. Zulässige Verkaufsfläche des Einzelhandelsgeschäfts max. 300m².
4. Im Bereich der Tankstelle und entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist eine mindestens 4-reihige Schutzpflanzung in einer Mindestbreite von 5m aus standortgerechten, baum-und strauchartigen Mischgehölzen anzupflanzen und dauernd zu erhalten. (Neben den Stellplätzen: 2-reihig, 2.50m Mindestbreite)

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist die vorhandene Gehölzenpflanzung durch baum-und strauchartige Mischgehölze zu ergänzen und dauernd zu erhalten.

5. Die Gebäude sind an den lärmbelasteten Seiten mit Schallschutzfenstern (Dämmwert 35 dB A) gem. §9(1)24 BBauG auszustatten.

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 249)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet: 'KÄTNERSREDDER-WEST' im Bereich des Flurstücks 15/2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

1. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 23 — §9(7) BBauG
- Art der baulichen Nutzung — §9(1) 1 BBauG
  - MI — Mischgebiete — §6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung — §9(1) 1 BBauG
  - I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — §16ff BauNVO
  - 0.3 — Grundflächenzahl — §16ff BauNVO
  - (0.5) — Geschoßflächenzahl — §16ff BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen — §9(1)2 BBauG
  - o — offene Bauweise, nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig — §22(2) BauNVO
  - o — offene Bauweise — Baugrenze — §23(3) BauNVO
  - SD WD 30°-45° — Satteldach oder Walmdach, zulässige Dachneigung
  - FD — Firstrichtung, Flachdach
- Verkehrsflächen — §9(1) 11 BBauG
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie (Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen)
  - P — Flächen für das Parken von Fahrzeugen
  - Grundstückszufahrt
- Private Grünflächen — §9(1) 15 BBauG
  - Parkanlage
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. §9(1)25 a), b) BBauG in Verbindung mit §9(1)24 BBauG als Schutzpflanzung und Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — §9(1)25a), b) BBauG; §9(1)24 BBauG
  - Baum zu pflanzen — §9(1)25a) BBauG
  - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen — §9(1) 10 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — §16(5) BauNVO
  - G F L 1 G 3.20m — Mit Geh-; Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde Breite: 3.20 m — §9(1)21 BBauG
  - St — Flächen für Stellplätze — §9(1) 4 BBauG

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhande Gebäude
- In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt
- Gebäude künftig fortfallend
- 15/7 — Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze künftig fortfallend
- (A) — Verkehrsflächenkennzeichnung
- Böschung
- (1) — Grundstücks-Nr.

STRASSENQUERSCHNITT (A) 1.50 | 5.50 | 1.50 = 8.50 — 1:100

STRASSE B MINDESTQUERSCHNITT WIE STRASSE A

Entworfen und aufgestellt nach den §§8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.9.1979

Schönkirchen, 25.3.1982
Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister
i.stellv. Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 19. Jan. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, 15. März 1982
Katasteramt Kiel
Leiter des Katasteramtes

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach §11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 18.5.1982 Az.: III/4101-21/33.23 -mit Auflage(n)/Hinweis(en)- erteilt.

Schönkirchen, 14.9.1982
Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Schönkirchen, 14.9.1982
Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9.6.81 bis 13.7.81 nach vorheriger am 3.6.81 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Schönkirchen, 25.3.1982
Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister
i.stellv. Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.2.82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.2.82 gebilligt.

Schönkirchen, 25.3.1982
Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister
i.stellv. Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach §11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 18.5.1982 Az.: III/4101-21/33.23 -mit ~~Auflage(n)~~ Hinweise/Hinweis(en)- erteilt. Die ~~Auflagen~~ wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.8.1982 erfüllt. ~~Die Erfüllung der Auflage(n)~~ und Hinweise wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom Az.: bestätigt.

Schönkirchen, 14.9.1982
Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 7. Sept. 1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Schönkirchen, 14.9.1982
Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23

FÜR DAS GEBIET: 'KÄTNERSREDDER-WEST' IM BEREICH DES FLURSTÜCKS 15/2

Verf. gem. BBauG: §2(5)● §2a(6)●
25.1.80 7.1.81 12.3.81 25.5.81

DIPL. ING. KLAUS GOOTH
2300 KIEL · KÜRKOPPEL 17 · 0431-3343-45